

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZR 87/94

vom

20. Oktober 1994

in dem Rechtsstreit

Bundesrepublik Deutschland
in Prozeßstandschaft für den Rechtsträger der W han-
delnd, vertreten durch die Oberfinanzdirektion M
, A-B-Damm 20, M,

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. und
Dr. -

g e g e n

1. Dr. Annemarie H,
S 9, H,
2. Edeltraud B geb. H,
Im R 27, H,
3. Friedrich H,
Im S 5 A, W,

Kläger und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt S, O
II. Instanz: G-Straße 56 a, M -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Rinne und die
Richter Dr. Engelhardt, Dr. Werp, Streck und Schlick
am 20. Oktober 1994

beschlossen:

Der Wert der Beschwer der Beklag-
ten wird auf mehr als 60.000 DM
festgesetzt.

G r ü n d e

Der klagenden Erbengemeinschaft ist durch Bescheid des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen der Stadt M. vom 12. Dezember 1991 das Eigentum an dem Hausgrundstück H. straße 5 in M. rückübertragen worden. Das Grundstück war am 1. April 1952 den sowjetischen Streitkräften zur Nutzung übergeben worden. Die Freigabe und Besitzeinweisung der Kläger erfolgte am 28. Januar 1992, nachdem die sowjetischen Truppen das Grundstück geräumt hatten.

Die Kläger begehren die Feststellung, daß die Beklagte die an dem Hausgrundstück entstandenen Belegungsschäden zu erstatten hat.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat ihr unter Kostenaufhebung teilweise stattgegeben, nämlich hinsichtlich der im Zeitraum vom 1. April 1952 bis zum 19. April 1971 entstandenen Belegungsschäden. Der Streitwert für den Berufungsrechtszug ist auf 50.000 DM, der Wert der Beschwerde für beide Parteien auf weniger als 60.000 DM festgesetzt worden.

Die Beklagte, die mit der Revision ihren Antrag auf vollständige Abweisung der Klage weiterverfolgt, beantragt, den Wert ihrer Beschwerde auf mehr als 60.000 DM festzusetzen.



Dem nach §§ 546 Abs. 2 Satz 2, 554 Abs. 4 ZPO zulässigen Antrag ist stattzugeben. Denn der rechtskraftfähige Inhalt der angefochtenen Entscheidung belastet den Beklagten materiell mit mehr als 60.000 DM (vgl. Senatsbeschluß vom 16. Juni 1988 - III ZR 65/88 - BGHR ZPO § 546 Abs. 2 Satz 2 - Grundstücksherausgabe 1).

Die Kläger haben bezüglich der Höhe der Belegungsschäden ein Bausachverständigengutachten vorgelegt, das einen Sanierungsaufwand von 196.587,53 DM vorsieht. Sie betonen hierbei, daß das Gutachten nur solche Kosten berücksichtige, die zur Herstellung des Zustands erforderlich seien, der bei normaler Unterhaltung im Zeitpunkt der Rücknahme des Hausgrundstücks hätte vorhanden sein müssen. Bei dieser Sachlage muß die Beklagte gewärtigen, daß die Kläger bei Erfolg der Feststellungsklage Zahlungsansprüche in dieser Höhe geltend machen werden. Dem steht nicht entgegen, daß die Kläger an anderer Stelle zum Ausdruck bringen, daß die ihnen zu zahlende Entschädigung nicht unter 80.000 DM liegen sollte. Dies mag zwar auf eine Vergleichsbereitschaft der Kläger in dieser Größenordnung hindeuten. Daraus läßt sich aber nicht entnehmen, daß die Kläger auch im Falle des vollen Obsiegens im vorliegenden Rechtsstreit keine höhere Entschädigung verlangen werden.

Unter Vornahme eines Abschlags von 20 % (vgl. BGH Beschluß vom 28. November 1990 - VIII ZB 27/90 - BGHR ZPO § 3 - Feststellungsantrag 2) ist daher für die vorliegende Feststellungsklage von einem Streitwert von mehr als 157.000 DM auszugehen.

Die Beschwerde der Beklagten für das Revisionsverfahren liegt danach deutlich über 60.000 DM. Das den Klägern zurückgegebene Hausgrundstück wurde nahezu 40 Jahre lang von den sowjetischen Streitkräften genutzt. Selbst wenn man den Vortrag der Kläger außer acht läßt, wonach bereits nach kurzer Nutzungszeit wesentliche Schäden entstanden sein sollen, sondern von einer gleichmäßigen Schadensentwicklung ausgeht, wären in dem vom Berufungsgericht für entschädigungsrelevant erachteten Zeitraum - 1. April 1952 bis 19. April 1971 - etwa die Hälfte der zu ersetzenden Belegungsschäden entstanden. Diese Sicht des Schadensverlaufs liegt ersichtlich auch der Kostenentscheidung des Berufungsgerichts zugrunde.

Rinne

Engelhardt

Werp

Streck

Schlick